



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

SPITEX-KANTONALVERBAND GLARUS

STATUTEN

**Erlassen von der DV am 19.01.2012,
teilrevidiert von der DV am 26.05.2016
sowie von der DV am 23.06.2025**

Alle erwähnten Funktionen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name, Rechtsform
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Sitz
- Art. 4 Aufgaben

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Stimmberechtigte Mitglieder
- Art. 6 Mitglieder ohne Stimmrecht
- Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Finanzierung

- Art. 8 Finanzen, Haftung
- Art. 9 Jahresbeiträge
- Art. 10 Aufnahmegebühren

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 11 Rechte
- Art. 12 Pflichten

V. Organisation

- Art. 13 Organe des KVGL
- Art. 14 Delegiertenversammlung
- Art. 15 Einberufungs- und Antragsverfahren
- Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 17 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
- Art. 18 Abstimmungen und Wahlen
- Art. 19 Vorstand
- Art. 20 Organisation und Zuständigkeit des Vorstandes
- Art. 21 Revisionsstelle
- Art. 22 Geschäftsstelle

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Auflösung
- Art. 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform

¹ Unter dem Namen «Spitex-Kantonalverband Glarus» (KVGL) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

² Der KVGL ist politisch und konfessionell neutral.

³ Er ist als selbständige Organisation Mitglied des Spitex Verbandes Schweiz (SVS).

Art. 2 Zweck

¹ Der KVGL erfüllt im Auftrag des Kantons Glarus sowie der Spitex-Basisorganisationen Aufgaben im Bereich der spitalexternen ambulanten Kranken- und Gesundheitspflege. Der KVGL fördert die Ausbildung von Pflegepersonal auf dem Gebiet des Kantons Glarus.

² Der KVGL kann Aufträge von Dritten annehmen.

³ Er vertritt seine Mitglieder im SVS.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des KVGL ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 Aufgaben

¹ Zur Erfüllung seines Zweckes nimmt der KVGL folgende Aufgaben wahr:

- a. Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben und Erfüllung von Leistungsaufträgen des Kantons Glarus
- b. Grunddienstleistungen zuhanden der Spitex-Basisorganisationen:
 1. Koordination der Zusammenarbeit;
 - 2.
 2. Abschluss von Verträgen für die Spitex-Basisorganisationen;
 3. Sicherstellung der Kinderspitex;
 4. Vertretung der Interessen der Spitex gegenüber den Behörden sowie den Institutionen und Organisationen der Gesundheitspflege;
 5. Öffentlichkeitsarbeit;
- c. weitergehende Dienstleistungen zuhanden der Spitex-Basisorganisationen gestützt auf entsprechende Beschlüsse der Delegiertenversammlung zum Jahrestätigkeitsprogramm und zum Budget, wie erweiterte Fachberatung oder Qualitätssicherungsprojekte.
- d. Dienstleistungen, die von Spitex-Basisorganisationen in Auftrag gegeben und individuell abgegolten werden.

² Der KVGL kann zur Gewährleistung seiner Dienstleistungen Leistungsvereinbarun-

gen mit Dritten abschliessen.

³ Er kann Aufträge Dritter annehmen, wenn dies mit den Interessen der Spitex-Basisorganisationen vereinbar ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Stimmberechtigte Mitglieder

¹ Alle Spitex-Basisorganisationen mit Leistungsaufträgen der Gemeinden und/oder des Kantons Glarus können dem KVGL beitreten.

² Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Mitglieder ohne Stimmrecht

¹ Der Vorstand des KVGL kann auf Gesuch hin Leistungserbringer mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung aufnehmen.

² Er kann Organisationen, welche nicht im Besitz eines Leistungsauftrages der Gemeinden bzw. des Kantons Glarus sind, aber im Auftrage einer Spitex-Basisorganisation Dienstleistungen erbringen, in den KVGL aufnehmen und die Mitgliedschaft zeitlich begrenzen.

³ Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Auflösung einer Mitglied-Organisation;
- b. durch Austritt einer Mitglied-Organisation;
- c. durch Ausschluss;
- d. durch Ablauf der Mitgliedschaftsdauer.

² Der Austritt aus dem KVGL erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtungen des laufenden Kalenderjahres auf Ende desselben, nach sechsmonatiger schriftlicher Kündigung.

³ Ein Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung, nach einem Vermittlungsversuch und auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- a. Zuwiderhandlung gegen grundsätzliche Bestimmungen des KVGL;
- b. ein das Ansehen des KVGL und/oder des Spitex-Bereiches schädigendes Verhalten;
- c. Nichtbezahlung der Beiträge nach wiederholter Mahnung.

III. Finanzierung

Art. 8 Finanzen, Haftung

¹ Der KVGL beschafft sich seine Mittel durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Aufnahmegebühren für Mitglieder gemäss Art. 6;
- c. Erträge aus Dienstleistungen;
- d. Beiträge der öffentlichen Hand;
- e. Spenden, Legate, Zuwendungen;
- f. Zinsen und sonstige Erträge.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Für die Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des KVGL.

Art. 9 Jahresbeiträge

¹ Die Spitex-Basisorganisationen entrichten einen Jahresbeitrag an den KVGL. Dieser bemisst sich nach einem für alle Spitex-Basisorganisationen gleich hohen Beitrag pro Einwohner im betreffenden Einzugsgebiet.

² Mitglieder ohne Stimmrecht entrichten einen jährlichen Pauschalbeitrag.

³ Die Höhe der verschiedenen Jahresbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 10 Aufnahmegebühren

Mitglieder ohne Stimmrecht entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühren wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

¹ Die Mitglieder sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.

² Die Mitglieder mit Stimmrecht können der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten.

Art. 12 Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. die Statuten und die Verträge des KVGL einzuhalten;
- b. die Rechnungen des KVGL fristgerecht zu bezahlen.

² Die Spitex-Basisorganisationen verpflichten sich, die Fristen bei Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen einzuhalten.

V. Organisation

Art. 13 Organe des KVGL

¹ Die Organe des KVGL sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Geschäftsstelle.

² Die Organe können durch externe Beraterinnen unterstützt werden.

Art. 14 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KVGL. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder mit Stimmrecht zusammen.

² Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat unabhängig von der Einwohnerzahl Anrecht auf eine Delegierte. Bei 10'000 bis 20'000 Einwohner im Einzugesgebiet gemäss Leistungsvereinbarung hat eine Organisation Anrecht auf eine weitere Delegierte, bei mehr als 20'000 Einwohner auf zwei weitere Delegierte.

³ Jede Delegierte hat eine Stimme und kann maximal eine andere Delegierte vertreten.

⁴ Es können Beraterinnen, weitere Teilnehmerinnen und Gäste zu den Versammlun-

gen eingeladen werden.

Art. 15 Einberufungs- und Antragsverfahren

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- ² Anträge zuhanden einer kommenden Delegiertenversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus einzureichen.
- ³ Nicht traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dies beschliessen.

Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Beschluss der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen einer Spitex-Basisorganisation sowie der Revisionsstelle.
- ² Für die Einladung und Durchführung gelten die gleichen Bedingungen wie für eine ordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 17 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst:
 - a. die Statuten und Statutenänderungen;
 - b. das Jahrestätigkeitsprogramm;
 - c. das Jahresbudget;
 - d. die Höhe der Jahresbeiträge (Art. 9) und der Aufnahmegebühren (Art. 10);
 - e. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. die Auflösung des KVGL.
- ² Die Delegiertenversammlung genehmigt:
 - a. die Jahresberichte;
 - b. die Jahresrechnungen;
 - c. allfällige mittelfristigen Aktivitäts- und Finanzpläne.
- ³ Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a. die Präsidentin;
 - b. den Vorstand;
 - c. die Revisionsstelle.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.
- ² Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 20% der anwesenden Delegierten es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.
- ³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁴ Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Delegierten. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- ⁵ Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 19 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern inkl. Präsidium.
Jede Spitex-Basisorganisation delegiert eine Vertreterin aus ihrer Organisation oder aus dem Vereinsgebiet in den Vorstand.
- ² Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
- ³ Auf Einladung des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen

Art. 20 Organisation und Zuständigkeit des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des KVGL. Er erfüllt seine Aufgaben selbst oder beauftragt die Geschäftsstelle. Er bereitet die Unterlagen zuhanden der Delegiertenversammlung vor und führt die Beschlüsse aus. Er ist verantwortlich für eine effiziente Arbeit und für die Weiterentwicklung des Vorstandes.
- ² Er ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder Reglemente einem andern Organ zugeordnet werden.
- ³ Er ist insbesondere zuständig für die Genehmigung der Konzepte betreffend:
 - a. Führung und Organisation;
 - b. Dienstleistungen;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit;
 - d. Rechnungswesen sowie Vermögens- und Fondsverwaltung;
 - e. Mittelbeschaffung.

- ⁴ Er vertritt den KVGL, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle, nach aussen.
- ⁵ Er ernennt die Vertreterinnen des KVGL in andere Organisationen und beschliesst über den Beitritt zu andern Verbänden oder Organisationen.
- ⁶ Er beschliesst über budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenzen der Leiterin der Geschäftsstelle überschreiten.
- ⁷ Er legt die Entschädigungen und Spesen fest.
- ⁸ Er ist zuständig für die Anstellung des Personals der Geschäftsstelle.
- ⁹ Er legt Gehälter und Anstellungsbedingungen des Personals fest.
- ¹⁰ Er legt Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Geschäftsstelle fest.
- ¹¹ Er definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle im Rahmen des Jahrestätigkeitsprogrammes.
- ¹² Er kontrolliert und beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- ¹³ Er kann Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben/Projekte ernennen.
- ¹⁴ Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ¹⁵ Er kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Art. 21 Revisionsstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen oder eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsfirma als Revisionsstelle.
- ² Dieser obliegt die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie überprüft grundsätzlich die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel.
- ³ Sie erstellt einen detaillierten Revisionsbericht zu Händen des Vorstandes sowie einen Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung.
- ⁴ Sie kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung des Vorstandes oder einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- ⁵ Einzelheiten des Kontrollauftrages werden in einem Vertrag mit dem Vorstand festgelegt.

Art. 22 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle nimmt die Funktion des Sekretariates des KVGL und seiner Organe sowie die Rechnungsführung wahr.
- ² Im Übrigen erfüllt sie die Aufgaben, die ihr der Vorstand aufgrund der Jahrestätigkeitsprogramme zuweist.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 23 Auflösung**

- ¹ Die Auflösung des KVGL erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
- ² Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie kann die Verteilung an die Spitex-Basisorganisationen beschliessen.

Art. 24 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten sind seit dem 1. Januar 2012 in Kraft.
- ² Die im Rahmen der Teilrevision vom 23. Juni 2025 angepassten Artikel treten auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Erlass der Statuten:

Glarus, 19. Januar 2012

Der Präsident: Marcel Kessler

Die Vizepräsidentin: Lydia Bissig

Teilrevision der Statuten:

Glarus, 23. Juni 2025

Der Präsident: Martin Dürst

Die Vizepräsidentin: Christine Blumer